

Museumsförderung

Stand: April 2020

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Förderlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	4
1.1. Förderung von Museen unter hauptamtlicher Leitung	4
1.2. Förderung von ehrenamtlich geführten Museen in Vereinsträgerschaft	6
1.3. Förderung von NS-Gedenkstätten und –Erinnerungsorten	7
2. Förderlinien des Landes Nordrhein-Westfalen	9
2.1. Kulturförderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW)	9
2.1.1. Förderprogramm Bildende Kunst	9
2.1.2. Regionale Kulturpolitik	11
2.1.3. Förderfonds Kultur & Alter	12
2.1.4. Kulturrucksack NRW	13
2.1.5. Dritte Orte NRW	14
2.1.6. NS-Gedenkstättenförderung NRW	16
2.2. Städtebauförderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG)	17
2.2.1. REGIONALEN	17
2.2.2. „Initiative ergreifen“	18
2.2.3. Denkmalförderung	19
2.2.4. Heimatförderung	20
2.2.4.1. Heimat-Scheck	20
2.2.4.2. Heimat-Preis	21
2.2.4.3. Heimat-Fonds	22
2.2.4.4. Heimat-Zeugnis	23
2.2.4.5. Heimat-Werkstatt	24

2.3. Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und (MHKBG)	25
2.3.1. LEADER+ / Ländlicher Raum	25
3. Förderlinien des Bundes	27
3.1. Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung	27
3.2. MIXED UP Bundeswettbewerb für kulturelle Bildungspartnerschaften	28
4. Förderlinien von Stiftungen, Vereinen und Verbänden	29
4.1. LWL-Kulturstiftung	29
4.2. Stiftung Westfalen-Initiative	30
4.3. NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	31
4.4. Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW	32
4.5. Deutsche Stiftung Denkmalschutz	33
4.6. Kulturstiftung des Bundes	34
4.6.1. TRAFO2 – Modelle für Kultur im Wandel	34
4.7. Kulturstiftung der Länder	35
4.8. Deutsche Bundesstiftung Umwelt	36
4.9. Aktion Mensch e. V.	38
4.10. Deutscher Museumsbund	39
4.11. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste	41
4.11.1. Förderbereich „NS-Raubgut“	41
4.11.2. Förderbereich „Koloniale Kontexte“	43
4.12. Deutscher Verband für Archäologie e.V.	45
4.12.1. Soforthilfeprogramm Heimatmuseen	45

Vorbemerkung

Museen und Gedenkstätten stehen heute – egal ob groß oder klein – vor vielen Herausforderungen. Fast immer setzt das eigene Budget enge Grenzen; ohne zusätzliche Mittel lassen sich deshalb viele notwendige und wünschenswerte Projekte nicht stemmen. Unterstützung wird von unterschiedlichen Seiten angeboten. Mit dieser Übersicht will das LWL-Museumsamt für Westfalen kommunalen und vereinsgetragenen Museen und Gedenkstätten in Westfalen-Lippe eine Übersicht über aktuelle Förderprogramme geben, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Wir freuen uns, dass wir selbst mit einem neuen Förderprogramm für Gedenkstätten in Westfalen-Lippe eine Lücke schließen können. Drei unterschiedliche Förderlinien werden ab sofort den oft unterfinanzierten NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorten helfen, lange aufgeschobene Projekte endlich umzusetzen.

Viele Programme haben eine stark befristete Laufzeit, so dass unsere Übersicht ständig aktualisiert werden müsste, um auf dem neuesten Stand zu sein. Das können wir trotz aller Bemühungen um Aktualität nicht leisten. Hier ist Ihre Eigeninitiative gefragt! Prüfen Sie bitte vor der Antragstellung die aktuellen Bewerbungsfristen und informieren Sie sich insbesondere bei Stiftungen nach Ausschüttungen im laufenden Jahr, denn viele Stiftungsmittel sind überzeichnet. Dennoch möchten wir Ihnen mit dieser Übersicht auch Mut machen, das eigene Haus durch Drittmittel zu stärken und zu entwickeln.

Ausdrücklich möchten wir Sie noch auf ein neues Recherchetool für die Förderung und Finanzierung Ihres Projektes aufmerksam machen, mit dem Sie private und öffentliche Geldgeber finden – kostenfrei und ohne Registrierung. Mit dem Link https://www.kulturbewahren.de/foerderer/?no_cache=1 kommen Sie zur Datenbank bei KulturBewahren. Hier sind bundesweite Förderprogramme zusammengestellt.

Schließlich wollen wir Sie noch auf eine steuerrechtliche Besonderheit aufmerksam machen, die in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen hat: die Umsatzsteuerpflicht bei Zuschussungen. Zuwendungen öffentlicher Fördergeber, die auf der Grundlage des Haushaltsrechts vergeben werden, sind rechtlich als „echter Zuschuss“ anzusehen. Solche Zuwendungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Zuwendungen, bei denen es zwischen Fördernehmer und -geber inhaltliche Zielvereinbarungen oder Verträge gibt, können dagegen unter die Umsatzsteuerpflicht fallen. Dies begründet sich durch ein entstehendes Leistungsaustauschverhältnis. Dann kann nicht von einem „echten Zuschuss“ gesprochen werden. Sie müssten in einem solchen Fall die Zuwendung versteuern. Wir raten deshalb zu einer eingehenden Prüfung dieses Sachverhaltes in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber im Vorfeld einer Antragstellung, damit Sie nicht ohne Not in diese „Steuerfalle“ laufen.

Für Fragen und Beratungen rund um „Ihr“ Museum stehen wir gern zur Verfügung.

Viel Erfolg bei Ihrem Antrag wünscht Ihnen

Ihr

Team des LWL-Museumsamtes für Westfalen

P.S. Wenn Sie Fehler finden oder Ergänzungen vorschlagen möchten, schreiben Sie uns gern unter museumsamt@lwl.org.

1. Förderlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Der Landschaftsverband fördert Museen, Gedenkstätten mit musealem Bestand, Heimatstuben und ähnliche Einrichtungen durch das LWL-Museumsamt für Westfalen. Ziel der Förderung ist die kontinuierliche, strukturverbessernde Unterstützung der westfälisch-lippischen Museumslandschaft. Kernaufgaben des Museumsamtes sind Beratung, Förderung und Serviceleistungen in allen Bereichen der Museumsarbeit. Der Fördergrundsatz des Museumsamtes lautet: Keine Förderung ohne Beratung.

Die Förderung von privaten Sammlungen, die sich nicht in Vereinsträgerschaft befinden, ist Grundsätzlich nicht möglich. Dies schließt eine Beratung durch das LWL-Museumsamt natürlich nicht aus.

Weitere Informationen und Formulare finden sich unter: www.lwl-museumsamt.de.

1.1. Förderung von Museen unter hauptamtlicher Leitung

Kriterien

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kommunale Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft
2. Ausreichender homogener Bestand originaler Exponate und ein Sammlungskonzept
3. Erfassung der Sammlungen durch Inventarisierung und Objektdokumentation sowie Präsentation der Sammlung in öffentlichen Internet-Objektportalen (insb. museum-digital:westfalen und museum-digital:owl)
4. Ein mit dem LWL-Museumsamt für Westfalen abgestimmtes Museumskonzept zu Inhalten, Personal, Museumspädagogik und Sicherheit (Personen, Gebäude, Exponate)
5. Gewährleistung eines kontinuierlichen Museumsbetriebes durch:
 - eine fachlich qualifizierte Museumsleitung
 - regelmäßige Öffnungszeiten (mind. 25 Stunden pro Woche)
 - qualifizierte weitere Sammlungstätigkeit auf der Grundlage des Sammlungskonzeptes
 - fachgerechte Aufbewahrung des Sammlungsgutes, Erforschen der Sammlungen, zeitgerechte Präsentationsformen
 - Forschungen zur Provenienz der Objekte oder aktive Unterstützung solcher Forschungen Dritter
 - Vermittlungsangebote
 - Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung im Kommune und Region
 - Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
 - eine eigene Website, um einen ständigen Austausch mit der Öffentlichkeit zu ermöglichen
 - Aufgeschlossenheit für Formen der interkommunalen Kooperation

Kommunale Museen und Gedenkstätte, die diese Kriterien nicht erfüllen und damit nicht förderfähig sind, können sich jedoch durch vorgeschaltete Maßnahmen in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt für großvolumige Fördermaßnahmen sukzessive qualifizieren.

Umfang

Nachdem ein Projekt als förderungswürdig eingestuft worden ist, wird in einer Ausschussvorlage der Förderungsprozess eingeleitet. Die Förderung kann ab einem Volumen von 20.000 € nur mit Zustimmung des LWL-Kulturausschusses (bis 200.000 €) bzw. der LWL-Landschaftsversammlung (ab 200.000 €) gewährt werden.

Die Höchstsumme beträgt 1.000.000 € (= Maßnahmen für den Bau 400.000 € sowie für Einrichtung/Präsentation 600.000 €), der Höchstanteil der Förderung 30% der zuwendungsfähigen

Aufwendungen. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Inklusion) werden mit 50–70% der zuwendungsfähigen Aufwendungen (Mehrkosten der Inklusion) gefördert.

Kontakt

Dr. Ulrike Gilhaus
LWL-Museumsamt für Westfalen
Erbdrostenhof, Salzstr. 38
48133 Münster
Tel.: 0251 591-4692
Fax: 0251 601-3335
E-Mail: museumsamt@lwl.org

1.2. Förderung von ehrenamtlich geführten Museen in Vereinsträgerschaft

Kriterien

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Dauerhaft bestehende öffentlich zugängliche Sammlungen originaler Exponate
2. Die Sammlungen müssen sich im Eigentum/Besitz des Trägers befinden. Träger kann eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person oder ein eingetragener Verein sein, unter der Voraussetzung, dass bei Auflösung des Trägers sein Vermögen an eine kommunale Gebietskörperschaft fällt.
3. Die Sammlungen müssen:
 - ein Thema oder bestimmte Themenkreise erschließen,
 - den Inhalt, z. B. in seinen kultur-, sozial- und/oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten darstellen,
 - durch eine Inventarliste/Eingangsbuch erfasst sein,
 - ausreichend geschützt werden.

Umfang

Förderungswürdige Einrichtungsmaßnahmen müssen im weitesten Sinne dem Objektschutz dienen. Es können Präsentationsmittel, Magazinausstattung, Beleuchtung, mobile Klimageräte, Lichtschutz, fachgerechte Restaurierung sowie wissenschaftliche Dokumentationsmaßnahmen gefördert werden.

Die Höchstsumme beträgt 5.000 €, der Höchstanteil der Förderung 30% der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Eine Ausnahme bilden hier zuwendungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Einrichtungsmaßnahmen zur Inklusion), welche mit 50–70% gefördert werden (hier gilt jedoch ebenfalls die Höchstsumme von 5.000 €).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit pauschaler Förderung in den Bereichen

- Bestandserfassung, Inventarisierung, Dokumentation (bis zu einer max. Förderung von 5.000 € je Förderfall und Jahr) sowie
- Onlinestellung dokumentierte Objekte in öffentlichen Internet-Objektportalen (bis zu einer max. Förderung von 1.500€ je Förderfall und Jahr).

Kontakt

Dr. Ulrike Gilhaus
LWL-Museumsamt für Westfalen
Erbdrostenhof, Salzstr. 38
48133 Münster
Tel.: 0251 591-4692
Fax: 0251 601-3335
E-Mail: museumsamt@lw.org

1.3. Förderung von NS-Gedenkstätten und –Erinnerungsorten

Kriterien

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kontinuierliche und langfristige politische Bildungsarbeit auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

1. Feste Ansprechpersonen, z. B. bürgerschaftlich Engagierte
2. Authentische oder historische Orte der NS-Diktatur, an denen exemplarisch und nachweisbar die NS-Herrschaft und ihr Gewaltsystem verdeutlicht werden können (z. B. Lager oder Synagogen) und ein Gebäude, in dem Bildungsarbeit stattfinden kann
3. Dem Gebäudebestand und seiner Historie kommt eine zentrale Bedeutung zu. Alle musealen, wissenschaftlichen und pädagogischen Konzepte und Veranstaltungen müssen aus dem authentischen Ort heraus entwickelt werden
4. Ein breites Spektrum gedenkpädagogischer Vermittlungsansätze und historisch-politischer Bildungsangebote (z. B. Führungen, Begegnungen, Lesungen, Diskussionen)
5. Regelmäßige Öffnungszeiten und ggf. zusätzliche Öffnungszeiten nach Vereinbarung
6. Beachtung wissenschaftlicher und ethischer Standards der Gedenkstättenarbeit
7. Die Trägerschaft durch einen Verein oder eine Kommune; Mischformen sind möglich. Die Kommune muss einen signifikanten und Regelmäßigen Beitrag zu den Betriebskosten der Gedenkstätte von mindestens 2.500€/Jahr leisten. Kassenwirksame Leistungen städtischer Dienstleister/Tochterunternehmen können dabei angeregt werden
8. Die Mitgliedschaft im AK der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte NRW wird empfohlen und ist Indikator für hohe fachliche Standards
9. Ein Internetauftritt, in dem über die aktuelle Arbeit informiert wird
10. Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung in Kommune und Region durch Kooperation mit örtlichen Gruppen und Institutionen, wissenschaftlichen, musealen, touristischen Netzwerken usw. sowie dem LWL
11. Besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
12. Aufgeschlossenheit für (interkommunale) Kooperation

Umfang

Gefördert werden können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

Förderlinie A: Vermittlungsarbeit

- Vermittlungsarbeit, besonders für Kinder und Jugendliche sowie bildungsferne Gruppen
- Durchführung von eigenen öffentlichen Bildungsveranstaltungen
- Publikationen zu spezifischen Themen der Gedenkstätte
- Veranstaltungen durch anerkannte Bildungsträger
- Erarbeitung gedenkstättenpädagogischer Konzepte
- Qualifizierung eigener Mitarbeiter*innen im Rahmen der politischen oder gedenkstättenpädagogischen Bildungsarbeit
- Begegnung von Schülergruppen
- Besuche in Schulen, um Themen der Gedenkstättenarbeit im Unterricht zu vermitteln
- und vergleichbare Angebote

Förderlinie B: Forschung und Dokumentation

- Erforschung von Themen der NS-Geschichte, z. B. des politischen Widerstandes
- Erforschung historischer Phasen des authentischen Ortes über die engere NS-Geschichte hinaus bis heute, z. B. displaced persons
- Archivreisen und dort beauftragte Scans, Fotografien und Kopien, auch im Auslands
- Zeitzeugeninterviews, auch Interviews mit Nachfahren der Opfer, Beobachter oder Täter
- Reproduktionen von Fotos und Dokumenten aus privaten Sammlungen
- Anschaffung von Datenbankanwendungen und Schulung der Mitarbeiter*innen
- Dokumentation der musealen Sammlungen, Fotos und wissenschaftlichen Dokumente
- Onlinestellung dieser Sammlungen und Forschungen, bevorzugt in der Datenbank

- museum-digital:westfalen
• und vergleichbare Maßnahmen

Die Pauschalförderung für Maßnahmen der Förderlinien A und B beträgt pro Jahr 10.000 € ohne Nachweis eines Eigenbeitrags. Es muss jedoch plausibel die Durchführung durch geeignete Personen und Maßnahmen nachgewiesen werden. Pro Jahr kann höchstens je ein Antrag für Maßnahmen der Förderlinie A und B gleichzeitig gestellt werden. Das gilt auch, wenn mehrere Vereine gemeinsam Träger einer Gedenkstätte sind; sie müssen ihre Anträge untereinander abstimmen. NS-Gedenkstätten mit einer hauptamtlichen Leitung können zusätzliche Fördermittel in Höhe von 10.000 € beantragen, wenn sie in einem Jahr besonders umfangreiche oder schwierige Maßnahmen umsetzen wollen, für die ein personeller Mehraufwand entsteht.

Förderlinie C: Bau- und Einrichtungsmaßnahmen (befristet bis 31.12.2024)

- Bauliche sowie infrastrukturelle Maßnahmen zur Nutzung der Gedenkstätte als außerschulischer Lernort
- Maßnahmen zur musealen Einrichtung der Räume

Maßnahmen der Förderlinie C sind formell über die zuständige Kommune zu beantragen. Die Förderhöhe beträgt 90 v.H. der förderfähigen Kosten, der Eigenanteil muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Es können pro Jahr maximal 50.000 € beantragt werden. Für größere Bau- und Einrichtungsmaßnahmen stehen kommunal getragenen NS-Gedenkstätten Fördermittel aus der regulären Museumsförderung zur Verfügung.

Kontakt

Dr. Hauke-Hendrik Kutscher
LWL-Museumsamt für Westfalen
Erbdrostenhof, Salzstr. 38
48133 Münster
Tel.: 0251 591-4663
Fax: 0251 601-3335
E-Mail: museumsamt@lwl.org

2. Förderlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land NRW bietet diverse Programme der Kulturförderung und Städtebauförderung an. Ein eigenes Förderprogramm nur für Museen besteht nicht. Im Folgenden findet sich eine Auflistung aller Fördermöglichkeiten des Landes NRW, welche unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen auch für Museen und Ausstellungen relevant sein können. Die Kulturförderung erfolgt über das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW). Die Städtebauförderung und Denkmalpflege erfolgt über das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG). Ansprechpartner sind in jedem Fall die entsprechenden Dezernate der Bezirksregierungen.

2.1. Kulturförderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW)

Informationen zu den Programmen der Kulturförderung des MKW finden sich unter:

<https://www.mkw.nrw/kultur/foerderprogramme/kulturelle-foerderprogramme-der-landesregierung-in-nordrhein-westfalen/>.

2.1.1. Förderprogramm Bildende Kunst

Ziel des Programmes ist die Unterstützung kulturell bedeutsamer Aktivitäten im Bereich der Bildenden Kunst sowie des Substanzerhalts wertvoller Kulturgüter. Das Programm richtet sich neben Kunstvereinen und Künstlervereinigungen auch an kommunale Kunstmuseen. Ausnahmsweise können auch herausragende kulturhistorische Projekte gefördert werden. Gefördert werden überregional bedeutsame Ausstellungsprojekte kommunaler Kunstmuseen, die den Standards des ICOM entsprechen, Ankäufe von Kunstwerken durch kommunale Kunstmuseen sowie die Restaurierung wichtiger und wertvoller Kulturgüter. Um die Vielfalt und unterschiedliche Finanzstärke der unterschiedlichen Museen in NRW zu berücksichtigen, besteht die Absicht, sowohl kleinere als auch größere Vorhaben zu fördern. Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Kriterien

Ausstellungsvorhaben: Besonders förderungswürdig sind Projekte die,

- neue inhaltliche Ansätze verfolgen und neue Zusammenhänge aufdecken,
- neue Ausstellungsformen erproben (auch in Bezug auf Begleitveranstaltungen, wie z. B. Eröffnung, Rahmenprogramm, Führungen),
- die kulturelle Vermittlung insbes. an Kinder und Jugendliche berücksichtigen,
- Aspekten des interkulturellen und Generationen übergreifenden Dialogs berücksichtigen,
- neuer Modelle bzgl. der Einbeziehung privater Partner entwickeln,
- die Bedeutung einer Ausstellung für die zukünftige kontinuierliche Arbeit des Museums deutlich machen.

Ankäufe: Es bedarf einer Darlegung der Bedeutung des Neuerwerbs für das Museum:

- Darstellung des Museumsprofils und der Sammlung
- Bedeutung des Exponats für die Sammlung
- Einbindung des Exponats in geplante Ausstellungsvorhaben
- Vermittlungskonzept für Neuerwerbungen
- Vorkehrungen für Pflege und Erhalt.

Restaurierungsvorhaben: Einzureichen sind jeweils:

- eine fundierte Darstellung des Restaurierungsbedarfs und der Bedeutung der zu erhaltenden Objekte für das Profil einer Sammlung,

- eine Beschreibung des Zustands der Objekte und, soweit möglich, der Ursache des Zerfalls, Angaben für Aufbewahrung nach Restaurierung,
- das bisherige eigene Engagement bei der Restaurierung von Kunstwerken und Exponaten (Personal- und Sachmittel),
- ein Finanzierungsplan, der Eigenanteile und Beteiligung Dritter aufzeigt,
- ggf. Vorschläge für ein PPP (Public Private Partnership)-Modell

Umfang

Ausstellungsvorhaben: Maximal 50% der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €. In Ausnahmefällen ist auch ein höherer Förderbetrag möglich.

Neuerwerbungen: Maximal 50% des Ankaufswertes, in Ausnahmefällen ist auch ein höherer Förderbetrag möglich. Der Antragsteller weist eine eventuelle Ko-Finanzierung durch weitere Partner nach.

Restaurierungsvorhaben: Gefördert werden können Maßnahmen zur Restaurierung, Wiederherstellung und Reparatur von Kulturgütern der Bildenden Kunst, mit einem finanziellen Gesamtvolumen von max. 100.000 € p.a., dabei maximal 80% der Gesamtkosten eines Restaurierungsvorhabens. In besonders begründeten Fällen ist auch die Förderung von Konservierungsmaßnahmen möglich. Der Förderbetrag pro Kommune wird auf höchstens 50.000 € p.a. begrenzt. Die notwendige Komplementärfinanzierung durch Kommunen oder Dritte, ist bereits bei Antragstellung nachzuweisen. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20% der Gesamtkosten betragen. Ein Gesamtvolumen von 25.000 € p.a. (d. h. Landeszuwendung bis zur Höhe von 12.500 €) sollte nach Möglichkeit nicht unterschritten werden. Mehrjährige Projekte sind willkommen.

Kontakt

Ansprechpartner sind die Dezernate 48 der Bezirksregierungen.

Die Kontaktdaten finden sich unter:

www.mkw.nrw/kultur/foerderprogramme/haeufig-gestellte-fragen-zur-foerderung-durch-die-landesregierung/kontaktdaten-fuer-die-kunst-und-kulturfoerderung-ueber-die-bezirksregierungen-in-nordrhein-westfalen/?L=1%27%27A.

2.1.2. Regionale Kulturpolitik

Ziel der Regionalen Kulturpolitik (RKP) ist die Profilierung der zehn historisch gewachsenen Kulturregionen NRWs im zusammenwachsenden Europa. Ihre Attraktivität und Identität soll nach innen und außen gestärkt werden. Hierbei sollen die Kommunikation und Kooperation zwischen Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen intensiviert werden. Zudem wird die Vernetzung von Kultur mit den Bereichen Stadtentwicklung, Tourismus, Wirtschaft, Sport und Denkmalschutz gefördert.

Die Antragsfrist für Projekte in 2021 ist der 30. September 2020.

Umfangreiche Informationen und das online auszufüllende Projektdatenblatt finden sich unter:
www.regionalekulturpolitiknrw.de/start/.

Kriterien

Die RKP soll die kommunale Kulturförderung ergänzen, nicht ersetzen. Gefördert werden daher flankierende Maßnahmen, die die kulturellen Strukturen verbessern und die kulturelle Grundversorgung mit Kooperation, Koordination, Vernetzung oder Arbeitsteilung in der Region unterstützen. Hierzu können gehören:

- Projekte und Maßnahmen, die den regionalen Informationsaustausch verbessern und die Kommunikationssysteme in der Region vernetzen, z. B. gemeinsame Werbung für die Kultur, Hilfe beim Zugang zu Datennetzen, Aufbau gemeinsamer Datenpools.
- Projekte und Maßnahmen, die den Zugang zu Kulturereignissen und zu Kultureinrichtungen verbessern und ein auf die jeweilige Region bezogenes Kulturmarketing entwickeln
- Koordinierte und kooperative Kulturangebote, z. B. aufeinander abgestimmte Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen, in die die gesamte Region oder ein wesentlicher Teil der Region einbezogen sind.
- Kulturelle Qualifizierungsmaßnahmen
- Projekte, die neue Wege und Formen der Zusammenarbeit von Kultur und Wirtschaft in der Region aufzeigen.
- Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturgut in den Regionen, z. B. Umnutzung denkmalgeschützter Bauten für kulturelle Zwecke
- Projekte, die Kultur mit anderen Sach- und Aufgabengebieten wie Stadtentwicklung, Denkmalschutz, Wirtschaft, Tourismus, Sport, Jugendpflege, der städtischen und regionalen Entwicklungspolitik usw. verbinden und damit die Lebensqualität erhöhen.
- Neuerrichtung von Kultureinrichtungen und der Aufbau von Kooperationsstrukturen mit Anschubfinanzierung

Umfang

Der Fördersatz der Regionalen Kulturpolitik liegt bei maximal 50%. Eine 30%-Förderung des LWL-Museumsamtes an den verbliebenen Kosten der Kommune (nach Abzug der Landesförderung) ist möglich.

Kontakt

Ansprechpartner sind die Dezernate 48 der Bezirksregierungen.

Die Kontaktdaten finden sich gebündelt unter:

<http://www.regionalekulturpolitiknrw.de/foerderprogramm-rkp/beratung-und-anlaufstellen/>.

2.1.3. Förderfonds Kultur & Alter

Ziel des Förderfonds Kultur & Alter ist, Projekte zu unterstützen, welche die Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten älterer Menschen fördern. Die Maßnahmen sollen zur aktiven und autonomen Teilnahme Älterer am gesellschaftlich-kulturellen Leben, zu deren Engagement in der Kultur und zum verbesserten Zugang zur Kultur beitragen; der Dialog zwischen den Generationen soll befördert werden. Im Jahr 2020 steht der Förderschwerpunkt „Kulturteilhabe statt Ausgrenzung“ im Mittelpunkt. Bewerbungen sind jeweils bis zum 21. September eines Jahres einreichbar.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://ibk-kubia.de/angebote/foerderprogramme/foerderfonds-kultur-und-alter/>.

Kriterien

Förderungsfähig sind u. a. kommunale und freie Kulturinstitutionen, die ein künstlerisches Projekt mit älteren Menschen umsetzen. Die Projekte müssen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Vorrang genießen Projekte, die eines oder mehrere der nachstehenden Ziele verfolgen:

- Erprobung neuer (partizipativer) Formen der Kulturarbeit mit älteren Menschen,
- Öffnung neuer Zugänge in Kultureinrichtungen für ältere Menschen,
- Anregung eines intergenerationellen Dialogs durch Kulturarbeit,
- Thematisierung interkultureller Aspekte in der Arbeit mit Älteren,
- Entwicklung neuer Vermittlungsformate, die die kulturelle Teilhabe von älteren Menschen fördert, welche nicht (mehr) an Kultur teilhaben,
- Kooperation von Trägern aus dem Kultur- und Sozialbereich, um Ressourcen und Kompetenzen beider Bereiche zusammenzuführen,
- Kooperation und Vernetzung verschiedener Akteure der Altenkulturarbeit in der Kommune, der Region bzw. dem Land Nordrhein-Westfalen,
- sowie Projekte, die eine besondere künstlerische Qualität haben.

Umfang

Die Landesförderung beträgt maximal 50% der Gesamtausgaben. Anträge sind nur einzureichen, wenn die Landeszuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500€, bei allen übrigen Antragstellenden mindestens 2.000 € beträgt.

Kontakt

Kompetenzzentrum für Kultur und Bildung im Alter, Remscheid (kubia)
Beratung: Kathrin Volkmer, Tel.: 02191 794-299,
E-Mail: foerderfonds@ibk-kultur.de

2.1.4. Kulturrucksack NRW

Mit dem Kulturrucksack NRW sollen insbesondere 10- bis 14-Jährige die kulturelle Vielfalt des Landes kennenlernen, die Kultur- und Bildungslandschaft entdecken können und mit ihrer eigenen Kreativität bereichern.

Es soll Kommunen und Kultureinrichtungen darin unterstützen, ein attraktives und altersgemäßes Bildungs- und Kulturangebot für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und dabei insbesondere die Teilhabemöglichkeiten auch für junge Menschen aus bildungsfernen Milieus verbessern.

Informationen zum Kulturrucksack NRW finden sich unter <https://www.kulturrucksack.nrw.de/>.

Kriterien

Die Projekte müssen sich u. a. durch Folgendes auszeichnen:

- Angebote für 10- bis 14-Jährige
- Neu oder weiterentwickelte Projekte
- Schwerpunkt: eigenschöpferische tätig sein
- Kostenlos oder sehr günstig
- Viele Kunst- und Kultursparten
- Außerschulisch

Umfang

Kommunen, in denen mehr als 3.500 junge Menschen in diesem Alter leben, können sich direkt beteiligen, kleinere Städte und Gemeinden können sich im Verbund mit anderen bewerben. Das Land unterstützt die Kulturrucksack-Kommunen mit jährlich 4,40 € pro Kind oder Jugendlichen in der genannten Altersgruppe. Die Gesamt-Programmförderung beträgt rund 3 Millionen € jährlich.

Kontakt

Koordinierungsstelle Kulturrucksack NRW

c/o Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW

Jaqueline Röder

Küppelstein 34

42857 Remscheid

Tel.: 02191 794-368

E-Mail: roeder@kulturellebildung-nrw.de / kulturrucksack@kulturellebildung-nrw.de

2.1.5. Dritte Orte NRW

Bei einem „Dritten Ort“ im Sinne des Programms handelt es sich im Kern um eine kulturell geprägte Einrichtung. Durch Öffnung und Vernetzung bzw. Bündelung von kulturellen Angeboten wie auch Angeboten der Bildung und Begegnung versteht sich diese Einrichtung als Ankerpunkt für kulturelle Vielfalt, als ein Beitrag der Kultur zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, zur Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen und zur Stärkung von Identität. Die „Dritten Orte“ sichern und erweitern die kulturelle Infrastruktur im ländlichen Raum und beziehen dabei haupt- und ehrenamtliche Aktivitäten gleichermaßen ein.

Das Programm richtet sich an Projektträger im ländlichen Raum. Es liegt die Gebietskulisse „NRW-Programm Ländlicher Raum“ zu Grunde.

Mit dem Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung in ländlichen Räumen“ soll sowohl die Entwicklung neuer konzeptioneller Ansätze für die kulturelle Infrastruktur im ländlichen Raum als auch deren Umsetzung gefördert werden.

Das neue Förderprogramm hat eine Laufzeit von 2019 bis 2023 und ist aufgeteilt in zwei Förderphasen:

- Förderphase 1: Entwicklung von Konzepten für die (Weiter-)Entwicklung einer Kultureinrichtung zu einem „Dritten Ort“ (Laufzeit 10/2019 bis 09/2020)
- Förderphase 2: Umsetzung von Konzepten „Dritter Orte“ (Laufzeit 02/2021 bis 12/2023)

Für die Jahre 2019 bis 2023 sind, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber, Fördermittel in Höhe von 9,75 Millionen Euro eingeplant, davon entfallen 750.000 Euro auf die Förderphase 1 und 9 Millionen Euro auf die Förderphase 2.

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Rechtskörperschaften innerhalb der o.g. Gebietskulissen.

Förderphase 1 ist bereits abgeschlossen.

Bewerbungsende für Förderphase 2 ist der 31. August 2020.

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.mkw.nrw/kultur/foerderprogramme/dritte-orte-nrw/>.

Merkmale eines Dritten Ortes

- Physischer, auf Dauer angelegter Ort
- Gute Erreichbarkeit
- Niedrigschwelliger, barrierefreier Zugang
- Geeignete Öffnungszeiten
- Einladende Atmosphäre und Gestaltung
- Kulturelle Angebote, Vernetzung verschiedener Nutzungen
- Nachhaltige Verantwortungsstruktur
- Technische Grundausstattung
- Beteiligungsprozess
- Einbindung in die Stadt-/Dorf- bzw. Regionalentwicklung

Kontakt

Programmbüro „Dritte Orte“
c/o startklar a+b GmbH
Rohrmeisterei, Ruhrstr. 18
58239 Schwerte
Tel.: 02304 20130-07
E-Mail: info@dritteorte.nrw

2.1.6. NS-Gedenkstättenförderung NRW

Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Kultur in Deutschland. Die Gedenkstätten sind authentische Orte der Erinnerung und des historisch-politischen Lernens.

Die NS-Gedenkstätten stehen heute vor neuen Herausforderungen: Immer weniger Menschen haben den Nationalsozialismus noch bewusst erlebt. Zudem wächst der Anteil von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte stetig. Offene Grenzen führen zu einer zunehmenden „Europäisierung“ nationaler bzw. ethnischer Geschichtsbilder.

Um diesen neuen Herausforderungen und Fragestellungen gerecht zu werden, unterstützt die Landeszentrale Mahn- und Gedenkstätten bei der Entwicklung von zukunftsfähigen Konzepten.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.politische-bildung.nrw.de/wir-partner/wir-ueber-uns/arbeitsbereiche/>.

Die Mittel der Gedenkstättenförderung sind in zwei Förderkörbe aufgeteilt:

- Förderkorb 1 unterstützt die Gedenkstätten bei der Umsetzung ihrer jährlichen Arbeitsschwerpunkte durch eine verlässliche Projektförderung.
- Förderkorb 2 soll im Wege der Finanzierung von Einzelprojekten die Vielfalt und Innovationsfähigkeit der Gedenkstätten in NRW unterstützen.

Antragsberechtigt sind alle seit mindestens drei Jahren dauerhaft tätigen Einrichtungen in NRW, deren Leitbild mit den Anforderungen des erinnerungskulturellen Konzeptes übereinstimmt.

Die Förderung ist an eine professionelle Kernstruktur gebunden und entsprechend gestaffelt.

- Fördersatz 1: 25.000 € per anno, setzt mindestens eine halbkontinuierlich arbeitende wissenschaftliche / pädagogische Stelle voraus.
- Für Fördersatz 2: 42.500 € per anno, muss mindestens eine hauptberufliche, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche / pädagogische Vollzeitstellenvorhanden sein.
- Für Fördersatz 3: 60.000 € per anno, müssen mindestens zwei hauptberufliche, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche / pädagogische Vollzeitstellenvorhanden sein.

Kontakt

Bert Krause
Landeszentral für politische Bildung NRW
Tel.: 0211 896-4865
E-Mail: bert.krause@mkw.nrw.de

2.2. Städtebauförderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG)

Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität von Städten und Gemeinden, im Rahmen von Projekten des Landes NRW wie „Ab in die Mitte“, „Stadt macht Platz – NRW macht Plätze“ oder „Initiative ergreifen“. Hinzu kommt das Bundesprogramm „Stadtumbau West“. Kommunen können hier auch in Partnerschaft mit Vereinen aktiv werden. Museumsprojekte können als Teil eines Gesamtkonzepts Förderempfänger sein. Wichtig ist hierbei, die Verbindung zu anderen Maßnahmen deutlich zu machen.

2.2.1. REGIONALEN

REGIONALE steht für ein Strukturförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bietet alle zwei bis drei Jahre einer ausgewählten Region die Gelegenheit, ihre eigenen Stärken, charakteristischen Merkmale und Qualitäten herauszuarbeiten und sich als Region zu profilieren. Die nächste REGIONALE findet 2022 in Ostwestfalen-Lippe statt. 2025 werden das Bergische Rheinland sowie Südwestfalen im Mittelpunkt stehen.

Kriterien

Nur Regionen können sich bewerben. Gemeinsam entwickeln Städte, Gemeinden und Kreise ein Konzept zur Verwirklichung anspruchsvoller, strukturwirksamer Maßnahmen in den Bereichen Stadt, Landschaft, Kultur und Wirtschaft, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren entwickelt und im Jahr der Regionale präsentiert werden.

Umfang

Die Finanzierung von REGIONALE-Projekten erfolgt durch Mittelbündelung aus bestehenden Förderprogrammen der Landesregierung. Es existiert kein eigenes REGIONALE-Projektbudget. Hinzu kommen EU-Mittel, die vom Land und von den Trägern kofinanziert werden müssen. Die Projektträger sind häufig Kommunen; diese müssen einen Eigenanteil leisten. Bei einigen REGIONALEN gelang auch eine starke Einbeziehung von Wirtschaftsunternehmen, die mit eigenen Mitarbeitern und Mitteln Projekte umgesetzt oder sich an der Kofinanzierung beteiligt haben.

Der Umfang für einzelne Projekte ist nicht exakt definiert, aber an die Fördersätze der Städtebauförderung angelehnt und kann bei 50-80% der Gesamtkosten liegen. Eine 30%-Förderung des LWL-Museumsamtes an den verbliebenen Kosten der Kommune (nach Abzug der REGIONALE-Förderung) ist möglich.

Kontakt

Dezernat 35 der Bezirksregierungen, in Vertretung des MHKBG.

2.2.2. „Initiative ergreifen“

Ziel des Programmes ist die Förderung ehrenamtlichen Engagements. Unterstützt werden ehrenamtlicher Projekte der Stadterneuerung zur Verbesserung der sozialen oder kulturellen Infrastruktur, bspw. Projekte zur Bewahrung kulturellen Erbes mit hohen Potentialen des Engagements insbesondere in den Bereichen Industriekultur und historisch begründeten Ortsidentitäten. Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Ausführliche Informationen finden sich unter: www.initiative-ergreifen.nrw.de.

Kriterien

Es handelt sich nicht um eine Museums- oder Ausstellungsförderung im eigentlichen Sinn. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass ein Projekt Bestandteil einer Gesamtmaßnahme in einem Stadtneuerungsgebiet ist. Ehrenamtlich geführte Museen sind nur dann förderungsfähig, wenn diese sich in regionale Kooperationen zur Strukturentwicklung einbringen. Die Projekte müssen ein Qualifizierungsverfahren (bis Förderantrag) und ein Beratungsverfahren (im Förderzeitraum) durchlaufen. Projektinitiativen stehen in einem Wettbewerb um Förderung.

Umfang

Der Umfang variiert und ist an die Fördersätze der Städtebauförderung angelehnt. Die Kommunen tragen einen Pflichtanteil von 10% der Gesamtkosten.

Kontakt

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Margarete Hallmann

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 8618 5681

E-Mail: margarete.hallmann@mkhkgb.nrw.de

Management Initiative ergreifen

startklar a+b GmbH

Burgmauer 20

50667 Köln

Tel.: 0221 2724 5372

E-Mail: kontakt@startklar-ab.de

www.startklar-ab.de

2.2.3. Denkmalförderung

Die Förderrichtlinien umfassen drei Programnteile:

- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen
- Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmälern
- Förderung des Erhalts und der Pflege von Bodendenkmälern

Ausführliche Informationen finden sich unter:

www.mhkgb.nrw/themen/bau/denkmalschutz/denkmalfoerderung.

Bewerbungsfrist: in der Regel 1. Oktober für das darauffolgende Jahr

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.

Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen müssen im Einzelfall mindestens 200€ betragen und dürfen den Betrag von 10.000€ nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung von Denkmalpflegerischen Einzelprojekten beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30% und für Private bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Kontakt

Dezernat 35.4 „Denkmalförderung“ der Bezirksregierungen

2.2.4. Heimatförderung

Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.

Mit den fünf Elementen Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Werkstatt, Heimat-Fonds und Heimat-Zeugnis fördert die Landesregierung mit rund 150 Millionen € bis 2022 die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen.

2.2.4.1. Heimat-Scheck

Der Heimat-Scheck ist der Möglichmacher in Höhe von 2.000 € für die vielen guten Ideen vor Ort, die keine große finanzielle Unterstützung brauchen, sondern nur einen kleinen Betrag, um zu funktionieren. Die Antragsstellung erfolgt bürokratiearm und unkompliziert über ein Online-Antragsverfahren.

Weitere Informationen und das Antragsformular finden sich unter <https://www.mhkgb.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php>.

Vom Grunde her sind folgende Projekte förderfähig:

- Herausgabe einer Publikation zur Lokalgeschichte
- Schulprojekte zur Aufarbeitung der Vita einer lokal bedeutsamen Persönlichkeit oder der lokalen Geschichte
- Materialkauf zur Herrichtung einer temporären Ausstellungsfläche in einem leer stehenden Gebäude
- Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder- und Jugendliche durch Heimatvereine in Kooperation mit Schulen
- Darstellung von Dorfgeschichte über digitale Medien
- Neubeschilderung von Heimatpfaden und alten Bauernschaften
- Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Entwicklung einer interaktiven "DorfApp" zur Stärkung der Dorfgemeinschaft sowie als Kontakt- und Informationsquelle für Hinzugezogene und alle Interessierten
- Organisation einer Sonderausstellung zu einem aktuellen Thema mit Heimatbezug
- Erfahrbarmachung von Naturerlebnissen vor der Haustür

Kontakt

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

2.2.4.2. Heimat-Preis

Für innovative Heimatprojekte wird ab 2019 ein Preis ausgelobt, der die konkrete Arbeit belohnen und zugleich nachahmenswerte Praxisbeispiele liefern soll. Die Auszeichnungen sind eine Wertschätzung der (überwiegend) ehrenamtlich Engagierten. Kommunen sollen den Preis vergeben, die Sieger stellen sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene. Kleinere Gemeinden erhalten vom Land ein Preisgeld von 5.000 €, Kreise von 10.000 €, größeren Kommunen werden 15.000 € zur Verfügung gestellt, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entscheiden.

Gefördert werden Heimat-Preise, die auf Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgelobt wurden. Der Gremienbeschluss muss die Preiskriterien festlegen.

Weitere Informationen und das Antragsformular finden sich unter <https://www.mhkb.g.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php>.

Kontakt

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

2.2.4.3. Heimat-Fonds

Initiative, die ein Heimat-Projekt verwirklichen wollen, sollen durch den Heimat-Fonds unterstützt werden: Für jeden eingeworbenen Euro soll es je einen Euro vom Land dazugeben (bis maximal 40.000 €), so dass sich Gutes verdoppelt. Förderfähig sind Projekte von mindestens 5.000 € und maximal 80.000 €. Die Verwaltung des „Heimat-Fonds“ soll vor Ort über die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen. Der Mindestanteil der Kommune beträgt 10 Prozent. Bei grenzüberschreitenden Projekten mit mehreren beteiligten Kommunen können im Einzelfall auch Projekte mit einem Volumen über 80.000 € gefördert werden.

Gefördert werden lokal und regional prägende Projekte und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittel und Produkten finden.

Weitere Informationen und das Antragsformular finden sich unter <https://www.mhkb.g.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php>.

Kontakt

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

2.2.4.4. Heimat-Zeugnis

Schaffung und Bewahrung von in herausragender Weise die lokale und regionale Geschichte prägender Bauwerke, Gebäude oder entsprechender Orte in der freien Natur steht beim Heimat-Zeugnis im Fokus. Projekte mit einem Volumen ab 100.000 € können mit maximal 90% (Private) bzw. 80% (Kommunen) unterstützt werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, mit denen in herausragender Weise lokale und regionale Geschichte, Traditionen, lokale und regionale Besonderheiten aufgearbeitet und öffentlich präsentiert werden. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten. Maßnahmen können auch dann förderungswürdig sein, wenn sie über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausreichen.

Empfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein.

Weitere Informationen und das Antragsformular finden sich unter <https://www.mhkgb.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php>.

Kontakt

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

2.2.4.5. Heimat-Werkstatt

Ideen zum Thema Heimat sollen in „Werkstätten“ entwickelt und verwirklicht werden, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung in Gang gesetzt werden kann. Vertreter von Initiativen und anderen Organisationen, aber auch Bürgerinnen und Bürger direkt sollen sich in einen offenen, identitätsstiftenden Prozess einbringen. Zum Beispiel kann in einer offenen Kreativwerkstatt unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure ein ortstypisches Kunstwerk entwickelt und verwirklicht werden.

Der Diskurs in der Heimat-Werkstatt soll Gemeinsamkeiten herausarbeiten und das lokale Gemeinschaftsgefühl stärken. Zugleich wird mit der Gestaltung der öffentliche Raum aufgewertet. Der aufwändige Prozess wird je Projekt mit mindestens 40.000 € gefördert.

Empfänger können Kommunen, Private, Vereine und gemeinnützige Organisationen sein.

Weiter Informationen und das Antragsformular finden sich unter
<https://www.mhkbw.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php>.

Kontakt

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

2.3. Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV)

2.3.1. LEADER+ / Ländlicher Raum 2014-2020

Leader steht für einen besonderen methodischen Förderansatz im Rahmen der Förderung nach der ELER-Verordnung. Lokale Akteure aus den vielfältigsten öffentlichen aber vor allem auch nicht öffentlichen Interessenskreisen schließen sich zu lokalen Aktionsgruppen (LAG) zusammen und erarbeiten gemeinsam regionale Entwicklungskonzepte (REK), die die Schwächen, Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten einer bestimmten Region aufzeigen. Auf Basis des REK werden von den LAG'en Projekte zur Förderung ausgewählt.

Für die ländlichen Regionen Europas spielt der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eine große Rolle. Der ELER hilft bei der Finanzierung zahlreicher Projekte und unterstützt damit die Akteure, die wir als DVS vernetzen. Der ELER und der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sind die beiden Finanzierungsinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die ELER-Verordnung ist die rechtliche Grundlage für die als 2. Säule der GAP bezeichnete Politik.

Sechs Prioritäten im ELER

In der Förderperiode von 2014 bis 2020 verfolgt die ELER-Förderung folgende Ziele, die als „sechs Prioritäten“ bezeichnet werden:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
3. Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. Förderung der sozialen Eingliederung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut in den ländlichen Gebieten

Weitere Informationen finden sich unter: www.netzwerk-laendlicher-raum.de und unter: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/eler_foerderung_land.pdf.

Kriterien

- Kooperationsprojekte freier und öffentlicher Träger zur Entwicklung und Durchführung von niedrigschwelligen, lokalen Angebotsformen zur Förderung von Prävention und sozialer Inklusion bei Kindern, Jugendlichen und Familien im ländlichen Raum
- Untersuchungen in Bezug auf die entwickelten und umgesetzten Vorhaben
- Dabei sollen folgende Angebote verfolgt werden:
 - die Stärkung der frühkindlichen Entwicklung mit ganzheitlichen Hilfen, insbesondere mit offenen Angeboten für Eltern durch multiprofessionelle Teams und Netzwerke
 - die Gesundheitsförderung durch integrierte Angebote von medizinischen und kinder-/familienpolitischen Dienstleistungen
 - die Unterstützung der Erziehung der Eltern durch niedrigschwellige, lebensbiografisch orientierte Bildungsangebote für Familien
 - die Stärkung von Begegnungen, Nachbarschafts- und Selbsthilfe von Familien, Müttern und Vätern sowie der Aufbau von zivilgesellschaftlichem Engagement zur Erweiterung eines Angebots für Kinder und Familien, unter anderem durch Patenprojekte

- die Weiterentwicklung von Familien-zentren durch flexible, mobile und zugehende Dienstleistungen

Umfang

Für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 stehen rund 618 Mio. € EU-Mittel zur Verfügung.

Kontakt

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 45 66-0

Fax: 0211 45 66-388

E-Mail: poststelle@mkulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS)

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 837-02

Fax: 0211 837-22 00

E-Mail: poststelle@mfkjks.nrw.de

www.mfkjks.nrw.de

3. Förderlinien des Bundes

3.1. Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung

Für mehr Chancengleichheit zu sorgen bleibt eine der zentralen gesellschaftlichen Aufgaben der nächsten Jahre. Ein Schlüssel dazu ist kulturelle Bildung. Mit „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) daher seit 2013 Angebote der kulturellen Bildung, in denen Kinder und Jugendliche mit erschwerem Bildungszugang neue Perspektiven entwickeln können und in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden.

Im Januar 2018 ist „Kultur macht stark“ für weitere fünf Jahre gestartet, das BMBF stellt bis 2022 bis zu 250 Millionen € zur Verfügung. Bei der Umsetzung des Programms arbeitet das BMBF mit Partnern zusammen, die bundesweit aktiv sind. Dies sind „Förderer“, die Projekte lokaler Akteure auf Antrag fördern, und „Initiativen“, die Bildungsprojekte gemeinsam mit lokalen Partnern selbst durchführen. Die Förderung ist jederzeit möglich und an keine Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: www.buendnisse-fuer-bildung.de.

Kriterien

Bewerben können sich lokale Bündnisse für Bildung, die aus mindestens drei Partnern bestehen:

- Museum/museumsähnlicher Institution
- Formaler/informeller Bildungsort (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Jugendkunstschulen)
- Sozialräumlicher Partner (z. B. gemeinnützige Vereine, Träger der freien Jugendhilfe, Eltern- oder Fördervereine, Träger des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements)

Die geförderten Projekte müssen sich u. a. durch Folgendes auszeichnen:

- Die geplanten Projektmaßnahmen wenden sich gezielt und vorrangig an bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen 3–18 Jahren
- Die Maßnahmen finden außerhalb des Schulunterrichts statt
- Verschiedene zeitliche Formate sind möglich, z. B. in Form von Kursen, Veranstaltungen, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Nachmittagsbetreuungen oder Ferienaktionen
- Die Kinder und Jugendlichen arbeiten selbst verantwortlich an der Umsetzung der Aufgabenstellung mit

Umfang

Das Förderprogramm „Kultur macht stark“ des BMBF gewährt finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen auf Ausgabenbasis. Alle tatsächlichen Ausgaben, die förderfähig und projektbezogen sind, können auf Grundlage eines bewilligten Antrags zu 100% erstattet werden (Vollfinanzierung). Finanzielle Eigenmittel sind nicht erforderlich. Gleichwohl werden im Rahmen der Projektplanung, -durchführung und -verwaltung und andere Eigenleistungen erwartet.

Kontakt

Um lokale Akteure bei ihrer Suche nach dem passenden „Kultur macht stark“-Projekt zu unterstützen, richtet das BMBF regionale Servicestellen ein:

Servicestelle „Kultur macht stark“ NRW

Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit NRW

Küppelstein 34

42857 Remscheid

Tel.: 02191 794-377

E-Mail: info@kulturmachtstark-nrw.de

Ansprechpartner: Kathrin Volkmer

3.2. MIXED UP Bundeswettbewerb für kulturelle Bildungspartnerschaften

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) loben auch in diesem Jahr wieder gemeinsam den MIXED UP Bundeswettbewerb aus. Ausgezeichnet werden Kooperationen zwischen Akteuren der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und Schulen bzw.

Kindertagesstätten, die sich mit gemeinsamen Projekten für mehr Teilhabe, Jugendgerechtigkeit und eine qualitätsvolle Ganztagsbildung einsetzen.

Eine Preiskategorie befasst sich mit dem Thema „Ländlicher Raum“. Hier werden kulturelle Bildungsprojekte auf dem Land und/oder in strukturarmen Regionen ausgezeichnet. Wieder sind die Preiskategorien „Bildungslandschaft“ für Kooperationsnetzwerke in kommunalen Bildungslandschaften und „Kita“ für die Zusammenarbeit im Rahmen einer Kindertageseinrichtung ausgeschrieben. „KitaPLUS“ ist eine weitere Preiskategorie, mit der Kooperationen im Bereich der frühkindlichen Bildung ausgezeichnet werden, die im Sozialraum neue Orte kultureller Bildung erschließen.

Der Bewerbungszeitraum läuft vom 15.3. bis 15.5.2020.

Weitere Informationen finden sich unter: www.mixed-up-wettbewerb.de.

Kriterien

Der Bundeswettbewerb MIXED UP richtet sich an kulturelle Bildungspartnerschaften im gesamten Bundesgebiet. Den Kern einer Bildungspartnerschaft bildet eine Kooperation zwischen mindestens einem kulturellen Partner und einem Partner aus dem (vor-)schulischen Bildungsbereich. Darüber hinaus können noch weitere schulische sowie außerschulische Partner aus dem Sozialraum Teil des Kooperationsteams sein (z. B. Kinder- und Familienzentren, Jugendzentren, Seniorenheime, Migrant_innenselbstorganisationen sowie andere soziale Träger bzw. gemeinnützige Vereine).

Angesprochen sind alle Kooperationsteams, die aus mindestens einem außerschulischen kulturellen Partner und einer allgemeinbildenden Schule bzw. Kindertagesstätte bestehen.

Bewerben können sich die Kooperationsteams nur gemeinsam. Antragsteller kann sowohl die Schule bzw. Kindertagesstätte als auch der kulturelle Partner sein. Beteiligte Akteure aus dem Sozialraum können nicht als Antragsteller für den Wettbewerb auftreten.

Ausgezeichnet werden ausschließlich laufende sowie frühestens 2017 abgeschlossene Projekte. Noch in Planung befindliche Kooperationen können sich an der nächsten Wettbewerbsrunde beteiligen. MIXED UP prämiiert Kooperationen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Innovationen und Impulse
- Bildungschancen und Teilhabe
- Partizipation und Mitgestaltung
- Attraktive Bildungs- und Lebensorte
- Multiprofessionalität und Nachhaltigkeit
- Netzerkennung im Sozialraum

Für die unterschiedlichen Preiskategorien (Diversität, Dauerbrenner, Ländlicher Raum, Partizipation, Bildungslandschaft, Kita, KitaPLUS, International) gelten teilweise unterschiedliche Bewerbungskriterien.

Umfang

Vergeben werden neun Preise in Höhe von jeweils 2.500 €.

Kontakt

Ulrike Münter

Leitung MIXED UP Wettbewerb

Tel.: 02191 794-397

E-Mail: info@mixed-up-wettbewerb.de

4. Förderlinien von Stiftungen, Vereinen und Verbänden

4.1. LWL-Kulturstiftung

Die LWL-Kulturstiftung unterstützt Projekte, die einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck haben. Das besondere Augenmerk der Fördertätigkeit liegt auf überörtlichen, spartenübergreifenden oder interdisziplinären kulturellen Projekten und Kooperationen mit westfälisch-lippischem Bezug. Kulturelle Netzwerke sollen erhalten und ausgebaut werden. Im Blickpunkt stehen dabei Projekte aus den Sparten bildende Kunst, Film, Musik, Theater, Literatur und landeskundliche kulturelle Forschung genauso wie Projekte in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege. Nicht gefördert werden investive Maßnahmen (z. B. Anschaffungen, Instandhaltungskosten, Renovierungsbedarf u. a.) sowie Projekte von Privatpersonen.

Antragsfrist ist der 31.8.2020 (Kuratoriumssitzung November 2020).

Weitere Informationen finden sich unter: www.lwl-kulturstiftung.de.

Kriterien

Die Förderungen der Stiftung konzentrieren sich auf ihre satzungsgemäßen Zwecke:

- Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung kultureller Netzwerke in Westfalen-Lippe,
- Projekte in überörtlicher, spartenübergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
- Förderungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, des Films, der Musik, des Theaters, der Literatur und der landeskundlichen kulturellen Forschung,
- projektbezogene Förderungen in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege.

Bei ihrer Projektauswahl konzentriert sich die Stiftung auf folgende Kriterien:

- Projekte sollten einen speziell westfälisch-lippischen Schwerpunkt haben,
- Projekte sollten einen kulturellen Mehrwert schaffen und eine hervorragende Position in der breiten westfälisch-lippischen Kulturlandschaft einnehmen, um diese mit hoher kultureller Qualität zu bereichern,
- Projekte sollten eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit haben, um weitere Netzwerkpartner zu gewinnen,
- Projekte sollten dazu geeignet sind, kulturelle Netzwerke zu schaffen, auszubauen oder zu sichern. Langfristig sollen die Projekte zur weiteren Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in der gesamten Region Westfalen-Lippe beitragen.

Umfang

Die Fördersumme hängt vom jeweiligen Projekt ab.

Kontakt

Dr. Friederike Maßling
LWL-Kulturstiftung
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster
Tel.: 0251 591–3856
Fax: 0251 591–268
E-Mail: friederike.massling@lwl.org

4.2. Stiftung Westfalen-Initiative

Die Stiftung fühlt sich besonders dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet und tritt für Dezentralisierung, individuelle Eigenverantwortung und bürgerschaftliches Engagement ein. Ziel ist die Stärkung der regionalen Identität in Westfalen. Hierbei werden vor allem stiftungseigene Projekte verfolgt und Projekte anderer Träger begleitet, die finanzielle Kulturförderung steht im Gegensatz zur reinen Förderstiftung eher im Hintergrund. Die Förderung ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: www.westfalen-initiative.de.

Kriterien

Die Westfalen-Initiative unterstützt Pilotprojekte, die dem oben genannten Selbstverständnis beitragen.

Umfang

Das Projekt soll von mehreren Trägern getragen werden. Die Stiftung Westfalen-Initiative übernimmt in der Regel nur bis zu 50% der Kosten eines Projektes. Die Höhe der Fördermittel hängt von der Einzelentscheidung der Stiftungsgremien ab.

Kontakt

Gerd Meyer-Schwickerath
Westfalen-Initiative
Piusallee 6
48147 Münster
Tel.: 0251 591-6406
Fax: 0251 591-3249
E-Mail: info@westfalen-initiative.de

4.3. NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Zweck der Stiftung ist neben der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kultur, die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Somit sind auch Museen und Heimathäuser grundsätzlich in die Förderung eingeschlossen. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo die staatliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird. Die Förderung ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nrw-stiftung.de.

Kriterien

Maßstab für die Förderung ist die Bedeutung des Projektes oder Objektes für die Schönheit, die Vielfalt und die Geschichte des Landes und das Heimatgefühl und das Landesbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in NRW. Diese muss in einer Beschreibung des inhaltlichen Konzepts deutlich gemacht werden. Die Möglichkeit öffentlicher Förderung ist zu prüfen. Die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs- und Betriebskosten ist zu sichern (Finanzierungsplan, Aufstellung zu erwartender Folgekosten), laufende Betriebsausgaben werden nicht gefördert. Gefördert werden vor allem private Initiativen (bürgerschaftliches Engagement). Es werden sowohl kleine Maßnahmen als auch größere Vorhaben unterstützt, dabei werden alle Landesteile berücksichtigt.

Umfang

Der Förderanteil der NRW-Stiftung hängt von der jeweiligen Einzelfallentscheidung ab. Die Museumsförderung des LWL-Museumsamtes kann anteilig zu 30% erfolgen.

Kontakt

Mona Wehling
Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Referat Heimat und Kulturpflege
Roßstr. 133
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4 54 85-20
Fax: 0211 4 54 85-22
E-Mail: Mona.Wehling@nrw-stiftung.de

4.4. Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW

Ziel der Stiftung ist die Förderung von Umweltschutz und Entwicklungshilfe, insbesondere im Sinne von nachhaltiger Entwicklung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Förderung ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: www.sue-nrw.de.

Kriterien

Die Stiftung fördert in der Regel Projekte von gemeinnützigen Vereinen, Organisationen oder Stiftungen, die in NRW tätig sind. Für die Stiftung ist das ehrenamtliche Engagement ein wichtiges Kriterium bei der Fördermittelvergabe.

Gefördert werden insbesondere Projekte mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Ressourcenschonung, Erhaltung von Biodiversität,
- entwicklungspolitische Bildung und Information,
- interkulturelles Lernen zu Themen aus den Bereichen Umwelt und Entwicklung,
- nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum.

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können sein:

- Erstellung und Erprobung von Informations- und Bildungsmaterialien,
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Beteiligungs- und Dialogprozesse, Vernetzung und Bündnisbildung,
- Entwicklung von Konzepten und Recherchearbeiten, die für die Umsetzung komplexer Projektaktivitäten notwendig sind,
- Anschaffungen, etwas von Geräten, die für die geplanten Maßnahmen notwendig sind,
- Ergebnissicherung und -dokumentation,
- begleitende oder nachfolgende Evaluationen,
- Bau- und Umbaumaßnahmen, etwas von Räumlichkeiten für Bildungsveranstaltungen.

Der Förderantrag muss mindestens Angaben des Projektträgers über Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Ergebnisse und Zeitplanung sowie über die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Dabei ist auch darzulegen, wie die erwarteten Ergebnisse überprüft werden können.

Umfang

Förderfähig sind Personalkosten, Investitionen, Sachkosten und Projektverwaltungskosten. Nicht gefördert werden Daueraufgaben oder die allgemeine Verwaltung von Organisationen.

Im Allgemeinen müssen 20% der Projektkosten vom Projektträger selbst getragen werden. Als Eigenleistung können eigene Finanzmittel, Sachmittel und ehrenamtliche Arbeit geltend gemacht werden.

Finanzierungsbeiträge von anderen Fördereinrichtungen, Sponsoren oder Kooperationspartnern werden begrüßt. Allerdings sind solche Projekte ausgeschlossen, die bereits von anderen Landesstiftungen oder von Landesbehörden gefördert werden.

Die Projekte dürfen in der Regel bis zu zwei Jahre, in Ausnahmefällen drei Jahre dauern.

Kontakt

Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen

Kaiser-Friedrich-Str. 13

53113 Bonn

Tel.: 0228 24335-0

Fax: 0228 24335-22

E-Mail: info@sue-nrw.de

4.5. Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Ziel der Stiftung ist die Förderung des Erhalts und der Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmale in Deutschland, sowie das Bewusstsein der Menschen für die Notwendigkeit der Pflege von Denkmalen zu stärken. Museen, welche in denkmalgeschützten Gebäuden untergebracht sind, können von der Stiftung profitieren. Die Bewerbungsphase läuft jährlich bis zum 31. August.

Weitere Informationen sowie die Förderrichtlinien finden sich unter: www.denkmalschutz.de.

Kriterien

Es werden Denkmale aller Kategorien berücksichtigt. Die Stiftung setzt ihre Mittel dort ein, wo öffentliche Gelder nicht ausreichend vorhanden sind oder private Eigentümer ihren Anteil bei der Erhaltung eines Denkmals nicht alleine aufbringen können. Daher fördert sie Denkmale im Besitz von privaten Einrichtungen, Vereinen, Kirchengemeinden, Privatpersonen oder Kommunen. Voraussetzung für die Förderung ist ein Eintrag in der Denkmalliste oder die vorläufige bzw. endgültige Unterschutzstellung sowie die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde nach §9 DSchG. Besonders gefördert werden Denkmale, die akut vom Verfall bedroht sind. Die Arbeiten werden während des gesamten Förderprozesses von der Stiftung Denkmalschutz begleiten-

Umfang

Deutsche Stiftung Denkmalschutz vergibt Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Förderung bezieht sich dabei auf die konkreten Vorhaben innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (+ einem Monat der Abrechnung).

Kontakt

Dr. Karin Gehrmann (Ansprechpartnerin für NRW)
Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Schlegelstraße 1
53113 Bonn
Tel.: 0228 9091-265
Fax: 0228 9091 109
E-Mail: karingehrmann@denkmalschutz.de

4.6. Kulturstiftung des Bundes

4.6.1. TRAF02 – Modelle für Kultur im Wandel

Für das TRAF0-Programm stellt die Kulturstiftung des Bundes von 2015 – 2023 insgesamt bis zu 22,8 Mio. € bereit. Die beteiligten Ministerien, Landkreise und Kommunen haben sich dazu bekannt, während der Programmlaufzeit ihre Förderung für die beteiligten Kultureinrichtungen stabil zu halten. Sie kofinanzieren die Projekte mit jeweils bis zu 20% und stellen zudem Mitarbeiter der Kommunal- oder Kreisverwaltung für die Umsetzung der TRAF0-Projekte frei.

TRAF0 1: 2015–2020

In seiner ersten Förderperiode von 2015 bis 2020 fördert TRAF0 sechs modellhafte Transformationsvorhaben in den Regionen Oderbruch, Südniedersachsen, in der Saarpfalz und auf der Schwäbischen Alb. Beteiligt sind dort Theater, Stadtbücherei, Regionalmuseen, Kulturzentren, Literaturhäuser, Konzerthäuser sowie ein Opern- und ein Kunstfestival.

TRAF0 2: 2018–2023

Im Jahr 2018 sind 18 weitere Regionen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Bayern hinzugekommen. In einer einjährigen Entwicklungsphase entwickeln sie ein Transformationskonzept. Aus diesen regionalen Konzepten wählt eine Fachjury im Herbst 2019 bis zu fünf Regionen aus, die eine Förderung für die Umsetzung ihres Transformationsvorhabens bis 2023 erhalten.

Kriterien

Entwicklungsphase

In der Entwicklungsphase unterstützt TRAF0 die beteiligten Regionen bei der Entwicklung des Transformationskonzepts mit bis zu 40.000 €. Diese Mittel sind für die Finanzierung von Prozessbegleitern, der Organisation der Projektentwicklung sowie für die Teilnahme an regionalen Treffen, für Recherchen, Reisen, Beratung oder ein partizipatives künstlerisches Projekt bestimmt.

Umsetzungsphase

Im Herbst 2019 wählt dann eine externe Fachjury bis zu fünf Regionen aus, die eine Förderung für die Umsetzung ihres Transformationsvorhabens erhalten. Im Rahmen der sogenannten Umsetzungsphase fördert TRAF0 bis zu 80% der Projektkosten mit bis zu 1,25 Mio. € pro Region. Die beteiligten Landkreise, Kommunen und Bundesländer übernehmen einen Kofinanzierungsanteil von 20% und stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunal- oder Kreisverwaltung für die Mitarbeit in den Projekten frei.

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.trafo-programm.de/>.

Kontakt

Stefanie Abelmann (Projektkoordination)

Tel.: 030 / 609 8860 56

E-Mail: stefanie.abelmann@trafo-programm.de

4.7. Kulturstiftung der Länder

Die Kulturstiftung der Länder fördert kunst- und kulturhistorische Ausstellungen mit regionaler Verankerung bei zugleich internationaler Bedeutung. Anträge können bis zum 15. Mai jedes Jahres digital eingereicht werden.

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.kulturstiftung.de/kunst-und-kulturhistorische-ausstellungsprojekte/>.

Gefördert werden:

- Kunst- und kulturhistorische Ausstellungen von herausragender Bedeutung
- In der Regel mit einem Budget über 500.000 € Mit regionaler Verankerung bei zugleich internationaler Bedeutung
- Mit einer Thematik, die entwickelt ist aus Phänomenen, Ereignissen, Kulturlandschaften, Orten oder Sammlungen in Deutschland
- Mit wissenschaftlicher Erarbeitung durch die ausstellende Einrichtung, ausgehend von den eigenen Beständen, die den Kern oder einen Schwerpunkt der Ausstellung bilden
- Mit Vorbildcharakter durch eine interdisziplinäre Erarbeitung sowie eine besucherorientierte Präsentation und Vermittlung
- Bei denen wissenschaftliche Ergebnisse und Investitionen in den Einrichtungen dauerhaft wirksam bleiben

Kontakt

Kulturstiftung der Länder
Lützowplatz 9
10785 Berlin
Tel.: 030 / 89 36 35 0
Fax.: 030 / 89 14 25 1
E-Mail: kontakt@kulturstiftung.de

4.8. Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert innovative, modellhafte Vorhaben zum Schutz der Umwelt im Sinne von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung. Neben einer „Themenoffenen Förderung“ ist für den Museumssektor insbesondere die themengebundene Förderung zur „Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu nennen. Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden. Eine Bewerbung ist jederzeit möglich.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.dbu.de/2949.html>.

Kriterien

Förderfähig im Bereich der „Themenoffenen Förderung“ sind:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte;
- der Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen sowie Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- die Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes.

Förderfähig im Bereich der „Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen“ sind:

- Entwicklung und modellhafte Anwendung neuer Methoden, Verfahren und Produkte zum Schutz national wertvoller Kulturgüter vor den Folgen anthropogener Immissionen;
- Erarbeitung von Strategien und Konzepten zur Sicherung und Bewahrung national wertvoller Kulturgüter und historischer Kulturlandschaften vor den Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels;
- Entwicklung und Erprobung von Verfahren, Methoden und Produkten zum Umgang mit schädigenden Altrestaurierungen;
- Weiterqualifizierungsangebote im Bereich des nachhaltigen Schutzes von Kulturgütern und historischen Kulturlandschaften;
- innovative Maßnahmen zur Lösung von Konflikten im Schnittbereich von Denkmal-, Natur- und Kulturlandschaftsschutz insbesondere bezogen auf urbane Räume und energetische Nutzungsansprüche;
- Vorhaben zum Kulturgüterschutz mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, die Aspekte der Beteiligung und des ehrenamtlichen Engagements bzw. entsprechende innovative Methoden in den Mittelpunkt stellen.

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Ausgeschlossen ist ebenso eine institutionelle Förderung. Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte sollen in der Regel nicht gefördert werden. In begründeten Fällen kann jedoch eine Kumulation zugelassen werden.

Umfang

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen. Die Förderung erfolgt in der Regel auf Basis der gesamten Projektkosten unter Gewährung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags (Förderung auf Kostenbasis). Der Fördermittelempfänger hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen. Bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung ist eine Förderung auf Ausgabenbasis möglich. Die Projektkosten werden in diesem Fall auf Basis der

nicht bereits grundfinanzierten projektbezogenen Ausgaben ermittelt. Die Förderung kann bis zu 100% der Projektkosten betragen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen. Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Im Fall der Anteilsfinanzierung reduzieren sich Förderbetrag und Eigenanteil grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wenn sich die förderfähigen Projektkosten im Projektverlauf verringern.

Kontakt

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Dr. Cornelia Soetbeer
Postfach 1705, 49007 Osnabrück
An der Bornau 2, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 9633-400
Fax: 0541 9633-190
E-Mail: c.soetbeer@dbu.de

4.9. Aktion Mensch e. V.

Um Menschen mit Behinderung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist es notwendig, Barrieren gezielt zu reduzieren. Je nach Bedarf ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Barrierefreiheit. Zu diesem Zweck hat Aktion Mensch die „Förderaktion Barrierefreiheit“ eingerichtet. Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme.html>.

Kriterien

Gefördert werden insbesondere:

- Anschaffungen und kleine bauliche Vorhaben zur Beseitigung von Barrieren (z. B. Rampen, Treppenlifte, Leitsysteme, barrierefreie Sanitärräume)
- technische Gebrauchsgegenstände (z. B. Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen)

Gefördert werden können freie gemeinnützige Organisationen, nicht gefördert werden natürliche Personen, öffentlich-rechtliche sowie gewerbliche Organisationen. Ebenfalls nicht gefördert werden juristische Personen, die von einzelnen Personen oder der öffentlichen Hand dominiert werden.

Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Der Beginn von Vorhaben vor Bewilligung durch das Kuratorium ist grundsätzlich möglich, geschieht jedoch auf eigenes Risiko.

Umfang

Der Durchführungszeitraum eines Vorhabens beträgt maximal 12 Monate. Im Rahmen der „Förderaktion Barrierefreiheit“ fördert der Aktion Mensch e. V. kleinere Vorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 5.000 €.

Es besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung für nicht investive Aktionen und Projekte zum Thema Barrierefreiheit aus Mitteln der Förderaktion „Noch viel mehr vor“, die ebenfalls von der Aktion Mensch ausgeschrieben wird.

Kontakt

Aktion Mensch e.V.
Bereich Förderung
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Tel.: 0228 2092-5555
Fax: 0228 2092-5130
E-Mail: foerderung@aktion-mensch.de

4.10. Deutscher Museumsbund

Für das Vorhaben „Museum macht stark“ ermöglicht der Deutsche Museumsbund lokalen Bündnissen, Angebote im außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Bereich der kulturellen Bildung umzusetzen.

Ziel des Vorhabens ist es, Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren, die von Hause aus nur wenig mit dem Museum in Berührung kommen, mit den Angeboten dieser öffentlichen Einrichtung bekannt zu machen. „Museum macht stark“ ermöglicht lokalen Bündnissen, Angebote im außerschulischen Bereich der kulturellen Bildung umzusetzen. Hierzu stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) dem Deutschen Museumsbund Mittel im Rahmen der Förderinitiative „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2018–2022) zur Verfügung.

Museale Vermittlung ist kulturelle Bildung und muss als Teil der Allgemeinbildung für alle Kinder und Jugendlichen einfach zugänglich sein. Heranwachsende sollen bei "Museum macht stark" erleben, welche Möglichkeiten ein Museum bietet, wie eine öffentliche Bildungsinstitution von innen funktioniert und welchen Spielraum sie für lebenslanges Lernen bietet.

Nicht der Besucher von morgen soll herangebildet werden, sondern das Kind und der Jugendliche von heute sollen sich optimal und aktiv entwickeln. Dafür wurden zwei Konzept-Formate entwickelt, die jeweils getrennt voneinander ablaufen und einzeln gefördert werden: „Von uns – für uns! (Peer-Education)“ und „Ab ins Museum! (Offenes Format)“.

Die Ausschreibungsfrist läuft bis zum 31. Mai 2020 und 31. Oktober 2020.

Weitere Informationen finden sich unter: www.museum-macht-stark.de.

Kriterien

Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn die drei Pfeiler

- Zielgruppe (Ziel aller Projekte ist es, bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren, die von Hause aus bisher nur wenig Zugang zu Museen haben, für Museen zu begeistern. Die Teilnahme weiterer Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich möglich, sofern dies der Zielerreichung dient.)
- Lokales Bündnis (Die Projekte werden von „Bündnissen für Bildung“ durchgeführt. Dabei handelt es sich um Kooperationen von mindestens 3 Partnern. Antragsteller und Gesamtverantwortlicher ist das Museum.)
- Außerschulisch (Projekte können grundsätzlich nur außerunterrichtlich, d.h. auf Freiwilligenebene und außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Verpflichtende Veranstaltungen eines Klassenverbandes oder Projekttag von Schulen sind von der Förderung ausgeschlossen.)

bedacht sind.

Zu beachten ist außerdem:

- Das Projekt muss neu und zusätzlich sein.
- Bereits bestehende Projekte können nicht finanziert werden.
- Projekte, für die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen, z. B. auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sind von der Förderung ausgenommen.
- Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen. Das Projekt startet nach dem Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages und dem dort festgelegten Maßnahmebeginn.
- Es können nur Ausgaben gefördert werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.
- Förderfähig sind nur Ausgaben, die aufgrund der Durchführung des Projektes zusätzlich entstehen (projektbezogener Mehraufwand) und die gemäß der Förderrichtlinie als zuwendungsfähig gelten.

Umfang

Der Deutsche Museumsbund fördert die lokalen Projekte mit bis zu 14.000 €. Alle projektbezogenen Ausgaben können bis zu 100 Prozent erstattet werden (Vollfinanzierung), wenn sonst keine Mittel zur Verfügung stehen. Es werden keine Drittmittel gefordert. Die Bündnispartner erbringen jedoch geldwerte Eigenleistungen, die sowohl in der Kooperationsvereinbarung als auch im Antrag dargestellt werden, diese müssen nicht beziffert werden (z. B. Bereitstellung von Räumen oder Nutzung von technischen Geräten). Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben, die auf Grund der Durchführung der Maßnahme notwendig sind, die direkt durch die Maßnahme entstanden sind und in der Höhe wirtschaftlich bzw. angemessen sind. Zuwendungsfähig sind Honorare, Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche sowie Sachausgaben.

Kontakt

Christine Biege / Monika Starke

Tel.: 030 / 65 21 07 10

Fax: 030 / 85 74 67 16

E-Mail: museum-macht-stark@museumsbund.de

4.11. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

4.11.1. Förderbereich „NS-Raubgut“

Grundsätzlich können alle öffentlich unterhaltenen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland – vornehmlich Museen, Bibliotheken und Archive – einen Antrag auf Projektförderung bei der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste stellen. Antragsberechtigt sind auch privat getragene Einrichtungen und Privatpersonen, die bei der eigenen Suche nach NS-Raubgut gerechte und faire Lösungen gemäß den Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung anstreben und an deren Unterstützung im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht.

In der Regel sind Verdachtsmomente auf im Nationalsozialismus verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut in den Beständen Voraussetzung für einen Antrag. Mit der Zuwendung soll Forschung ermöglicht werden. Daher können die beantragten Mittel für die Schaffung von befristeten Personalstellen, für Werkverträge, aber auch für Reisekosten oder Sachausgaben eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden sich unter

<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfoerderung-Bereich-NS-Raubgut/oeffentliche-Institutionen/Index.html>.

Förderziele

- Identifizierung und Dokumentation von Kulturgütern, die zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden
- Ermittlung von Erben zu Kulturgütern, die zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen wurden
- Systematische und nachhaltige Einbeziehung von öffentlichen und privaten Sammlungen in die Provenienzforschung
- Etablierung und Weiterentwicklung der Methoden der Provenienzforschung

Antragsberechtigte

- Kulturgut sammelnde oder bewahrende Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken) sowie den jeweiligen Fachverbänden
- Kulturgut sammelnde und bewahrende Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken)
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts mit Hauptsitz in Deutschland
- Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland
- Privatpersonen mit Hauptsitz in Deutschland

Gefördert werden

- Einzelfallbezogene Rechercheprojekte (z. B. bei Auskunft- oder Rückgabeersuchen)
- Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann
- „Projekte zur Ermittlung von Erben zu bestimmten Objekten aus Sammlungen und Beständen, bei denen eine Erforschung der Provenienz bereits stattgefunden hat oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbensuche stattfindet und bei denen die Erbensuche der Herbeiführung einer fairen und gerechten Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 dient.“
- Projekte zur Erforschung historischer Sammlungszusammenhänge, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Projekte zur Grundlagenforschung und Untersuchungen zum historischen Kontext, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind,

- Projekte zur Dokumentation, Erschließung, Auswertung und Digitalisierung von Dokumenten und Archivalien (z. B. in Online-Datenbanken), die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Projekte zur Prüfung von Verdachtsmomenten in Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen, die aufgrund ihrer Ausstattung nicht zur Provenienzforschung in der Lage sind („Erstcheck“)
- Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Provenienzforschung

Förderungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muss Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der zu erforschenden Einzelobjekte, Bestände oder Sammlungen sein
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, den Washingtoner Prinzipien und den Zielen der Gemeinsamen Erklärung zu folgen
- Die Förderung setzt voraus, dass im Einzelfall ein öffentliches Interesse an dem beantragten Projekt besteht

Umfang

Es können kurzfristige Projekte für die Dauer von maximal 6 Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche bis zur einer Höhe von 15.000 € gefördert werden.

Langfristige Projekte können zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten gefördert werden. Auf Antrag kann die Dauer auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Die Förderung soll dabei insgesamt den Betrag von 300.000 € nicht übersteigen.

Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte können jederzeit gestellt werden.

Anträge auf Förderung langfristiger Projekte sind jeweils spätestens bis zum 1. Januar oder 1. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

Kontakt

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Cathleen Tasler (Projektberatung)

Humboldtstraße 12

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 / 727 763 21

Fax.: 0391 / 727 763 6

E-Mail: cathleen.tasler@kulturgutverluste.de

4.11.2. Förderbereich „Koloniale Kontexte“

Förderziele

- Systematische und nachhaltige Aufarbeitung der Provenienzen von Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland
- Erforschung und Aufarbeitung grundlegender allgemeiner Fragen zu Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland (Grundlagenforschung)
- Insbesondere digitale, öffentlich zugängliche Dokumentation der Forschungsergebnisse

Antragsberechtigt sind Kulturgut sammelnde, bewahrende und dazu forschende Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Einrichtungen ist möglich und erwünscht.

Gefördert werden

- Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen sowie Einzelrecherchen zu tatsächlichem oder vermutlichem Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, einschließlich Digitalisierung und Dokumentation der Projektergebnisse
- Projekte zur Erforschung des historischen Kontexts in Bezug auf Sammlungszusammenhängen, soweit die Fragestellung über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist

Bevorzugt gefördert werden Projekte, die die Empfehlungen aus dem „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ in der Fassung vom Juni 2018 des Deutschen Museumsbundes zur Priorisierung ausgewählter Sammlungsbestände berücksichtigen, insbesondere:

- Menschliche Überreste (Human remains)
- Kulturell sensible Objekte bzw. Objektgattungen
- Objekte aus ehemaligen deutschen Kolonien
- Objekte aus kolonialen Gewaltkontexten
- Objektgruppen, für die in Deutschland oder in anderen Ländern bereits Rückforderungen gestellt wurden oder denen von ihren Herkunftsländern und -gesellschaften eine besondere Bedeutung zugemessen wird.
- Signifikante / ausgestellte Objekte
- Objekte mit Bezug zu lokalen Akteuren und lokaler Geschichte am Standort des Antragstellers
- Objekte, bei denen es bereits enge Kontakte zu Experten und Vertretern der Herkunftsländer und -gesellschaften gibt

Förderungsvoraussetzungen

- Mindestens einer der Antragsteller muss Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des untersuchten Sammlungsgutes sein
- Berücksichtigung der Einbindung von Individuen, Interessengruppen und Institutionen aus Herkunftsländern und -gesellschaften bei der Planung und Durchführung des Projekts
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen

Umfang

Es können kurzfristige Projekte mit besonderer Dringlichkeit außerhalb der regulären Antragsfristen für die Dauer von maximal 6 Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche bis zur einer Höhe von 15.000 €.

Die Förderung erfolgt zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten gefördert werden. Auf Antrag kann die Dauer aus insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Die Förderung soll dabei insgesamt den Betrag von 300.000 € nicht übersteigen.

Anträge auf Förderung sind jeweils spätestens bis zum 1. Januar oder 1. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

Weitere Informationen finden sich unter

<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfoerderung-Bereich-Kulturgut-aus-kolonialen-Kontext/Index.html>.

Kontakt

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Außenstelle

Stéphanie Baumewerd

Projektberatung („Koloniale Kontexte“)

Seydelstr. 18–19

10117 Berlin

Tel.: 030 / 2338493 84

Fax: 0391 / 727 763 6

E-Mail: Stephanie.Baumewerd@kulturgutverluste.de

4.12. Deutscher Verband für Archäologie e.V.

4.12.1. Soforthilfeprogramm Heimatmuseen

Das Projekt „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen“ des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) richtet sich in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e.V. (DMB) an regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohner. Diese Einrichtungen können Mittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen.

Durch das Projekt werden regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung gestärkt - und so der Erhalt des immateriellen und materiellen Kulturerbes als wesentlicher Teil der kulturellen Identität in ländlichen Räumen unterstützt. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der kulturellen Teilhabe als Teil der regionalen Daseinsvorsorge.

Die Maßnahme „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen“ wird im Rahmen des Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.dvarch.de/themen/soforthilfeprogramm/>.

Kriterien

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15. November 2020.

Gegenstand der Förderung sind investive und das inhaltliche Programm der Heimatmuseen begleitende Maßnahmen. Die Kombination einzelner Förderzwecke ist möglich:

- Barrierefreiheit, z. B. Rampen, Erstellung von Leitsystemen
- Brandschutz, z. B. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, u. a. zur Anpassung an gestiegene Sicherheitsbestimmungen
- Erhalt von und Zugang zu Baudenkmalern, z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von einzelnen Räumen oder vollständigen Baudenkmalern mit Fundpräsentation
- Erhalt von und Zugang zu Bodendenkmälern, z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Bodendenkmälern wie z. B. Großsteingräber, Grabhügel, Standort von Mühlen und Zeugnisse des Bergbaus. Dazu zählte die Erschließung von Bodendenkmälern mit Wegen, Plattformen und Informationsträgern
- Erhalt von Ausstellungsräumen, z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen
- Ausstellungsmodernisierung, z. B. Anschaffungen für den Ausstellungsbereich wie Vitrinen, Stelltafeln, Beleuchtungen und Hängesysteme
- Verwaltung und Organisation, z. B. Anschaffung für die Ausstattung, Verwaltung und Organisation des Ausstellungsbetriebes
- Durchführung von Veranstaltungen, z. B. investive Maßnahmen, die die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie z. B. Vorträgen oder Workshops ermöglichen
- Nutzflächenerweiterung, z. B. Ausbau von Vortragsräumen / Veranstaltungsräumen oder Museumscafés etc.
- Vermittlung, z. B. Maßnahmen zur Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen oder Erstellung von Führungsmaterialien

Nicht gefördert werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die nur kurzfristig einen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben.

Umfang

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 % der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme und ist auf 25.000 € pro Heimatmuseum begrenzt

Kontakt

Dr. Greta Civis

Gebietsreferentin für Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein

Deutscher Verband für Archäologie e. V.

Museum für Vor- und Frühgeschichte – Archäologisches Zentrum

Geschwister-Scholl-Str. 6

10117 Berlin

Tel.: 030 266 42 53 19

E-Mail: greta.civis@dvarch.de